

Volksinitiative „Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene“

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. März 2020, RRB Nr. 2020/337

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Einreichen und Zustandekommen der Initiative	5
1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens	5
1.3 Begründung des Initiativkomitees.....	6
1.4 Weiteres Vorgehen	6
2. Die Initiative im Einzelnen	7
2.1 Allgemeines.....	7
2.2 Erläuterungen zur Verfassungsbestimmung der Vorlage.....	7
3. Vergangene politische Entscheide im Kanton Solothurn	7
3.1 Volksinitiative „zäme läbe - zäme wähle“; Volksabstimmung vom 23. November 1997. 7	
3.2 Teilrevision des Gemeindegesetzes; Vernehmlassung und Volksabstimmung vom 25. September 2005	8
3.3 Freiwilliges Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in den Kirchgemeinden	8
3.4 Volksauftrag "Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene"	8
4. Übersicht Regelungen kommunales Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen.....	9
5. Auswirkungen	9
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
5.2 Vollzugsmassnahmen	10
5.3 Folgen für die Gemeinden	10
5.3.1 Administrative Auswirkungen	10
5.3.2 Mehrwert für die Gemeinden	10
6. Rechtliches.....	10
6.1 Rechtmässigkeit	10
6.2 Zuständigkeit	10
6.3 Weiteres Vorgehen	11
7. Antrag auf Annahme der Initiative	11
8. Antrag.....	12
9. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Am 28. Oktober 2019 wurde die Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» in Form einer ausgearbeiteten Verfassungsinitiative eingereicht. Die Initiative bezweckt mittels Änderung von Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹⁾ den Einwohnergemeinden die Kompetenz einzuräumen, das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf Personen mit Niederlassungsbewilligung zu erweitern. Die Einwohnergemeinden bestimmen dabei selbst, ob sie das Stimm- sowie das aktive und das passive Wahlrecht oder nur Teile davon gewähren.

Das Initiativkomitee ist der Ansicht, dass es dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip²⁾ entsprechend Sinn macht, die Vergabe von kommunal politischen Rechten den Gemeinden zu überlassen. Viele niedergelassene Ausländer seien heute längst schon Teil unserer Gesellschaft, seien hier sozialisiert, übernehmen Verantwortung und tragen die Konsequenzen unserer Entscheidungen mit, ohne, dass sie über die entsprechenden politischen Rechte verfügen. Würde die Möglichkeit geschaffen, diese bedeutende Minderheit auf kommunaler Ebene partizipieren zu lassen, wäre dies eine gesellschaftliche Anerkennung und auch demokratiepolitisch ein Fortschritt. Demokratische Entscheide auf kommunaler Ebene könnten somit breiter abgestützt werden und dadurch eine höhere Legitimation geniessen. Zudem könnte die Einführung junge Menschen motivieren, sich politisch stärker in die Gemeinschaft einzubringen und auch die Suche nach geeigneten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern könnte dadurch erleichtert werden.

Jede Einwohnergemeinde, die sich für eine Einführung entscheidet, müsste explizit die Gemeindeordnung anpassen. Würde eine Einwohnergemeinde nicht aktiv, bliebe es bei der bestehenden Regelung. Auch in der Ausgestaltung sind die Gemeinden frei, das heisst, ob das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht oder lediglich Teile davon eingeführt würden, wäre je Gemeinde individuell zu regeln.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ Bundesverfassung: Art. 5a/Art. 43a Abs. 2 und Abs. 3.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene».

1. Ausgangslage

1.1 Einreichen und Zustandekommen der Initiative

Am 28. Oktober 2019 hat das Initiativkomitee die Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» mit 3'063 beglaubigten Unterschriften (Angabe des Initiativkomitees) eingereicht.

Dem Initiativkomitee gehören an: Bolliger Corina, Olten; Capus Alex, Olten; Herrmann Kim, Winznau; Moor Ruedi, Olten; Martin Melanie, Solothurn; Kissling Daniel, Olten; Schmid Samuel, Luterbach; Bessire Noëlle, Solothurn; Kocher Konrad, Solothurn; Hostettler Julia, Obergerlafingen; Gomm Simon, Olten; Stephani Claudia, Zuchwil; Aletti Melina, Niedergösgen; Muster Simon Bastian, Olten; Frey Lara, Solothurn; Schaffner Joschka, Olten; Schönenberger Joana Sara, Stüsslingen; Rösli Samuel, Solothurn; Klaffke Fanny, Hägendorf; Christen Laurent, Oensingen; Thanasis Sarah Medea, Olten; Frey Lukas, Wangen b. Olten; Ackermann Mina, Gerlafingen; Estermann Camil, Schönenwerd; Zürcher Regina, Solothurn; Baur Christian, Solothurn; Mathivannan Anina, Solothurn; Marbet Thomas, Olten; Joder Agnes, Solothurn; Frey Jonas, Wangen b. Olten; Rrustemi Kosovare, Derendingen; Bichsel Peter, Bellach; De Schepper Melissa, Olten; Supino Franco, Solothurn; Schaeren Doris, Solothurn; Affolter Bruno, Solothurn; Rüepli Anna, Solothurn; Lenz Pedro, Olten; Roth Franziska, Solothurn; Eberhard Florian, Olten.

Nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ ist eine Initiative zustande gekommen, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3'000 Stimmberechtigten oder 10 Einwohnergemeinden unterstützt wird. Das Initiativbegehren wurde fristgerecht eingereicht und trägt die gültige Unterschriftenzahl von mehr als 3'000 Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigungen der unterzeichnenden Personen sind formgerecht beglaubigt. Somit sind alle Formvorschriften erfüllt und die Initiative ist zu Stande gekommen.

1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens

Das Initiativbegehren wurde in Form einer ausgearbeiteten Verfassungsinitiative eingereicht. Es lautet wie folgt:

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Solothurn reichen gestützt auf Artikel 29 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) folgende Verfassungsinitiative ein.

Artikel 25 Absatz 4 soll in die Kantonsverfassung eingefügt werden:

Art. 25

¹⁾ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Es wird am Wohnsitz ausgeübt.

³⁾ Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

¹⁾ BGS 111.1.

4 Die Einwohnergemeinden können Personen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten gewähren. Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob sie das Stimm- sowie das aktive und das passive Wahlrecht oder nur Teile davon gewähren.

1.3 Begründung des Initiativkomitees

Zur Begründung wurde in der Initiative folgendes festgehalten:

Viele niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer leben schon sehr lange hier. Viele sind hier geboren, bei einigen bereits deren Eltern. Sie sind meist schon lange Teil unserer Gesellschaft, sind hier sozialisiert, übernehmen Verantwortung, bereichern unser Zusammenleben und tragen die Konsequenzen unserer Entscheidungen mit. Ohne sie würde unsere Gesellschaft längst nicht mehr funktionieren. Dennoch verfügen sie über keine entsprechenden politischen Rechte. Es geht dabei um eine relativ grosse Minderheit. Im Kanton Solothurn handelt es sich dabei insgesamt um 42'373 Personen¹⁾ mit Ausweis C, was beinahe 16 Prozent der Wohnbevölkerung entspricht.

Es wäre eine gesellschaftliche Anerkennung und demokratiepolitisch ein Fortschritt, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, diese bedeutende Minderheit auf kommunaler Ebene partizipieren zu lassen. Dies würde die politische Ungleichheit vermindern, die Rechtsgleichheit²⁾ fördern und die Qualität der Demokratie verbessern, indem demokratische Entscheidungen auf kommunaler Ebene breiter abgestützt wären und damit höhere Legitimation geniessen würden. Darüber hinaus können solche Partizipationsmöglichkeiten viele junge Menschen motivieren, sich politisch stärker in die Gemeinschaft einzubringen.

Ebenso könnte eine Einführung die Suche nach geeigneten MandatsträgerInnen erleichtern. Viele Einwohnergemeinden bekunden seit längerer Zeit Mühe, ihre Ämter zu besetzen. Es ist im gesamtgesellschaftlichen Interesse, das vorhandene Potential an gut ausgebildeten und motivierten Menschen auch auf politischer Ebene zu nutzen.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat werden durch die Annahme der Initiative beauftragt, die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, um den Einwohnergemeinden zu ermöglichen, für volljährige Niedergelassene (mit Ausweis C) das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Ob eine Einwohnergemeinde Niedergelassenen das Stimm- und Wahlrecht gewähren will und in welchem Umfang, bestimmt sie eigenständig.

Es entspricht dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip³⁾, die Vergabe der kommunalen politischen Rechte für Niedergelassene (mit Ausweis C) den Einwohnergemeinden zu überlassen. Allfällige Kosten und Nutzen einer solchen Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts tragen alleine die betroffenen Einwohnergemeinden.

1.4 Weiteres Vorgehen

Für die Initiative in Form einer ausgearbeiteten Verfassungsinitiative unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung innert 6 Monaten nach der Einreichung, das heisst bis spätestens zum 28. April 2020. Sofern ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, ist die Vorlage innert 12 Monaten, somit bis spätestens am 28. Oktober 2020 vom Regierungsrat zu verabschieden (§ 41 Absatz 1 KRG⁴⁾ .

¹⁾ Bundesverwaltung admin.ch (Stand 2015).

²⁾ Art. 8 der Bundesverfassung.

³⁾ Art. 5a i.V.m. Art 43a Abs. 2 und Abs. 3 der Bundesverfassung.

⁴⁾ BGS 121.1.

2. Die Initiative im Einzelnen

2.1 Allgemeines

Die Initiative verlangt eine Bestimmung in der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) aufzunehmen, welche die Gemeinden ermächtigt, den Personen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- sowie das aktive und/oder auch passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu gewähren. Den Gemeinden soll mit dieser Bestimmung im Bereich des Ausländerstimmrechts mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Mit der Verankerung dieser Delegationsbestimmung in der Kantonsverfassung an sich ändert für die Gemeinden jedoch vorerst nichts. Jede Gemeinde, die davon Gebrauch machen möchte, müsste die Einzelheiten in der Gemeindeordnung individuell regeln. Die Regelung in der Kantonsverfassung enthält keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts, die Gemeinden wären also frei, ob und in welcher Form sie das Ausländerstimmrecht einführen wollen. Das heisst, ob sie den Personen mit Niederlassungsbewilligung das aktive und das passive Wahlrecht einräumen möchten oder lediglich Teile davon.

Das aktive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet das Recht, an kommunalen Abstimmungen sowie Gemeindeversammlungen teilzunehmen, auf kommunaler Ebene zu wählen sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Das passive Wahlrecht, die sogenannte Wählbarkeit, beinhaltet das Recht, in kommunale Ämter, also zum Beispiel als Gemeinderat, als Mitglieder kommunaler Kommissionen oder als Beamte, gewählt zu werden.

2.2 Erläuterungen zur Verfassungsbestimmung der Vorlage

neu Artikel 25 Absatz 4 KV

Die neue Regelung soll als Absatz 4 von Artikel 25 angefügt werden und lautet wie folgt: *Die Einwohnergemeinden können Personen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten gewähren. Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob sie das Stimm- sowie das aktive und das passive Wahlrecht oder nur Teile davon gewähren.*

Bisher war es im Kanton Solothurn nur den Kirchgemeinden möglich, niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren, wenn sie dies in ihrer Gemeindeordnung so festhielten. Neu soll mit Absatz 4 von Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹⁾ auch den Einwohnergemeinden die Kompetenz eingeräumt werden, den Personen mit Niederlassungsbewilligung fakultativ das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten zu gewähren.

3. Vergangene politische Entscheide im Kanton Solothurn

3.1 Volksinitiative „zäme läbe - zäme wähle“; Volksabstimmung vom 23. November 1997

Am 23. November 1997 wurde die Volksinitiative „zäme läbe – zäme wähle“ mit 8'434 Ja-Stimmen zu 63'280 Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Mit der Volksinitiative sollte Artikel 25 der Verfassung des Kantons Solothurn geändert werden. Absatz 2 sollte neu lauten: Das Stimm- und Wahlrecht steht ebenfalls im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Initiative forderte folglich ein generelles Ausländerstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene.

¹⁾ BGS 111.1.

3.2 Teilrevision des Gemeindegesetzes; Vernehmlassung und Volksabstimmung vom 25. September 2005

2004 wurde zur Teilrevision des Gemeindegesetzes eine Vernehmlassung, unter anderem zum Thema der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, durchgeführt. Die Verfassungsänderung wurde in die Vorlage aufgenommen, da verschiedentlich in Einwohnergemeinden im Zusammenhang mit Revisionen der Gemeindeordnungen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer diskutiert wurde. Dies vor allem aus der Not heraus, dass sie nicht genügend Leute rekrutieren konnten, die bereit waren, in der Gemeinde ein Amt auszuüben. Im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren fand die Ermöglichung des Ausländerstimmrechts weitgehende Zustimmung. Wichtig war den Vernehmlassenden vor allem die Tatsache, dass die Gemeinden nicht zur Einführung gezwungen werden, sondern dies autonom bestimmen können. Zweifel wurden lediglich hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltung des Wahl- und Stimmrechts auf den drei Ebenen Bund/Kanton/Gemeinden genannt. Dies könne zu Komplikationen führen und im Zusammenhang mit Integrationsbemühungen sollten die Möglichkeiten der Einbürgerung besser ausgeschöpft werden. Die Bedenken kamen in erster Linie aus Kreisen der Bürgergemeinden, weil es bei denjenigen Einwohnergemeinden, die mit Bürgergemeinden fusioniert haben, dazu führen könnte, dass Ausländerinnen und Ausländer über Einbürgerungsgesuche mitentscheiden. Eine solche Situation ist zwar denkbar, kann aber dadurch umgangen werden, dass Einbürgerungsgeschäfte durch eine Bürgerkommission mit entsprechenden Entscheidkompetenzen durchgeführt werden.

Im Kantonsrat wurde der Beschlussesentwurf mit 66 Ja zu 22 Nein Stimmen angenommen.

An der Volksabstimmung vom 25. September 2005 wurde die Verfassungsänderung, welche das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene einführen wollte, deutlich mit 60 zu 40 Prozent der Stimmen vom Stimmvolk abgelehnt. Von den damals 126 Gemeinden haben 20 der Vorlage zugestimmt und 106 die Vorlage verworfen. Die Verfassungsänderung war Teil der Vorlage Teilrevision des Gemeindegesetzes¹⁾.

3.3 Freiwilliges Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in den Kirchgemeinden

Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wurde das damalige Wahlgesetz geändert und das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene für Kirchgemeinden eingeführt. Die Regel wurde mit der GpR-Revision vom 22. September 1996 unverändert übernommen. Stand Anfang 2017 haben rund 4/5 der damals 100 Kirchgemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.4 Volksauftrag "Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene"

Mit dem Volksauftrag vom 2. Dezember 2016 wurden die notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen verlangt, welche es den Gemeinden ermöglichen, das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene für volljährige niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis C) einzuführen. Es sollte jedoch den Gemeinden überlassen werden, ob sie ein solches kommunales Wahl- und Stimmrecht tatsächlich einführen wollen.

Wir haben dem Kantonsrat die Erheblicherklärung beantragt. Der Kantonsrat erklärte in der Folge den Volksauftrag als nicht erheblich.

¹⁾ B+E vom 27. September 2004, 2004/2035, RG 184/2004.

4. Übersicht Regelungen kommunales Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen

Acht Kantone haben ein Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten eingeführt.

Die Kantone AR, BS und GR kennen ein fakultatives Ausländerstimmrecht, wie dies die Volksinitiative verlangt. Bei einem fakultativen Ausländerstimmrecht steht es jeder Gemeinde frei, von der Möglichkeit der Einführung Gebrauch zu machen und mittels Änderung der Gemeindeordnung den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu erteilen. Die Kantone FR, GE, JU, NE und VD haben ein obligatorisches Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten eingeführt.

Die Voraussetzungen und Arten des Stimm- und Wahlrechts unterscheiden sich von Kanton zu Kanton, wie sich aus der folgenden Übersicht entnehmen lässt:

Kanton	Zeitpunkt Einführung	Fakultativ	Aktives Stimm- und Wahlrecht	Passives Wahlrecht	Voraussetzungen (kumulativ)
AR	seit 1995	Ja	Ja	Ja	10 Jahre in CH, 5 Jahre im Kanton, ausdrückliches Begehren
BS	seit 2005	Ja	Offen	Offen	Offen
FR	seit 2006	Nein	Ja	Ja	Niederlassungsbew., 5 Jahre im Kanton
GE	seit 2005	Nein	Ja	Nein	8 Jahre rechtmässiger Wohnsitz in CH
GR	seit 2004	Ja	Offen	Offen	Offen
JU	seit 1979	Nein	Ja	Ja (ausser Gemeindepräsidium)	10 Jahre in CH, 1 Jahr im Kanton, 30 Tage in Gemeinde
NE	seit 1849	Nein	Ja	Ja	Niederlassungsbew., 1 Jahr im Kanton
VD	seit 2002	Nein	Ja	Ja	10 Jahre in CH, 3 Jahre im Kanton

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle sowie finanzielle Konsequenzen wären vorübergehend keine zu erwarten, da mit der vorliegenden Initiative lediglich eine verfassungsrechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene geschaffen würde. Auf kommunaler Stufe würden im Falle einer Einführung geringe Mehrkosten für den Druck und die Bereitstellung der zusätzlichen Stimmrechtsausweise und Abstimmungsunterlagen entstehen.

5.2 Vollzugsmassnahmen

Die Verantwortung für den Vollzug obläge den Gemeinden, welche das Ausländerstimmrecht einführen möchten. Neben einer allfälligen Anpassung der Gemeindeordnung auf kommunaler Ebene wäre § 5 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ anzupassen.

5.3 Folgen für die Gemeinden

5.3.1 Administrative Auswirkungen

Es gäbe lediglich Folgen für diejenigen Gemeinden, welche das Ausländerstimmrecht tatsächlich einführen möchten. In der ordentlichen Gemeindeorganisation kann die Gemeindeordnung durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung beantragen. Lediglich in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hat das Gemeindepapament die Änderung der Gemeindeordnung obligatorisch der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Im Fall einer Einführung gäbe es im administrativen Bereich Mehraufwand, teils einmaligen, wie beispielsweise die Nachführung des Stimmregisters, teils regelmässigen, wie bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Da sich das Ausländerstimmrecht auf kommunale Wahlen und Abstimmungen beschränkt, müssten sich die Stimmrechtsausweise unterscheiden lassen, wenn zeitgleich mit kommunalen Vorlagen über kantonale oder eidgenössische Vorlagen abgestimmt wird. Beim Einpacken sowie auch beim Aussortieren am Wahl- oder Abstimmungssonntag hätte diesbezüglich eine Triage zu erfolgen.

5.3.2 Mehrwert für die Gemeinden

Neben der gesellschaftlichen Anerkennung der teilweise bereits sehr gut integrierten niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen sowie einer breiteren Abstützung der demokratischen Entscheide, könnte auch die Suche nach potenziellen Mandatsträgern und Mandatsträger erleichtert werden. Vorausgesetzt das passive Wahlrecht wird ebenfalls von der Regelung in der Gemeindeordnung umfasst, würde sich die Möglichkeit bieten, den Kreis gut qualifizierter Personen für allfällige Ämter zu erhöhen durch Personen, welche bisher aufgrund ihrer Herkunft von einer Wahl ausgeschlossen waren.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» die materiellen Voraussetzungen gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht erfüllt. Sie ist weder rechtswidrig noch gänzlich undurchführbar. Die Volksinitiative ist demgemäss gültig.

6.2 Zuständigkeit

Diese Volksinitiative unterliegt nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f KV²⁾ der obligatorischen Volksabstimmung. Der Kantonsrat stellt dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens (Art. 32 Abs. 1 KV³⁾).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS.111.1.

³⁾ BGS 111.1.

6.3 Weiteres Vorgehen

Da der Regierungsrat die Initiative für gültig hält, stellt er hiermit dem Kantonsrat innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (§ 41 Abs. 1 Bst. a Kantonsratsgesetz)¹⁾ Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Initiative. Die Volksabstimmung findet spätestens zwei Jahre nach der Einreichung statt (Art. 32 Abs. 1 KV)²⁾, das heisst spätestens bis am 28. Oktober 2021.

7. Antrag auf Annahme der Initiative

In vielen Gemeinden ist eine beachtliche Anzahl niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer in die Gesellschaft integriert. Diese haben ein Interesse, in Gemeindeangelegenheiten mitreden zu können und die Gemeinden teilweise ein Interesse, das Potenzial der niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Stufe besser nutzen zu können. In diesem Sinne erweist sich die Volksinitiative als nachvollziehbares Anliegen mit einer sozialpolitisch sinnvollen Zielsetzung.

Aus den nachfolgenden Gründen ist die Initiative deshalb anzunehmen:

- Durch die fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen würde die Gemeindeautonomie gestärkt. Jede Gemeinde soll selbständig festlegen können, ob sie dieses Wahl- und Stimmrecht auf kommunaler Ebene einführen möchte. Die Einwohnergemeinden müssten die Einführung explizit in ihre Gemeindeordnung aufnehmen. Wird eine Einwohnergemeinde nicht aktiv, bliebe es bei der bestehenden Regelung.
- Die Chance für die Einwohnergemeinden würde vorwiegend darin bestehen, niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit in die politische Verantwortung zu integrieren zu können und auch den Spielraum durch die Vergrösserung des möglichen Kandidatenkreises bei Vakanzen zu erweitern.
- Die gesellschaftliche Anerkennung der vielen niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, die hier sozialisiert und integriert sind, könnte mit der Einführung des Ausländerstimmrechts gestärkt werden. Auch eine breitere Abstützung der politischen Entscheide wäre begrüssenswert.

¹⁾ BGS 121.1.
²⁾ BGS 111.1.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten, die Initiative anzunehmen und dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Volksinitiative „Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene“

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. März 2020 (RRB Nr. 2020/337), beschliesst:

1. Die Volksinitiative „Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene“ wird zur Annahme empfohlen.
2. Sie wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol)
 Amt für Gemeinden
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
 4564 Obergerlafingen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Initiativkomitee, Ja zu mehr Demokratie in den Gemeinden, Rosengasse 50, 4600 Olten
 Aktuariat JUKO
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 113.111.
³⁾ BGS 121.1.